

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Greimerath vom 10. März 2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung mit Zustimmung der gemäß § 13 Abs. 2 ZwVG beteiligten Ortsgemeinden Diefenbach und Willwerscheid folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.1991 außer Kraft.

54533 Greimerath, den 10.03.2005

Ortsgemeinde
54533 Greimerath


(Schuh)

- Ortsbürgermeister -



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Friedhofssatzung für
 - a) einheimische Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) einheimische Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - c) auswärtige Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - d) auswärtige Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr abVerstorbene aus den Gemeinden Diefenbach und Willwerscheid werden Einheimischen gleichgestellt. Einheimische werden bis 10 Jahre nach ihrem Wegzug als solche behandelt.
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) für einheimische Verstorbene
 - b) für auswärtige Verstorbene

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an
 - a) einer Doppelgrabstätte für Einheimische
 - b) einer Doppelgrabstätte für Auswärtige

2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abschnitt III Nr. 1

Beim Nacherwerb des Nutzungsrechts für Restzeiträume ist der entsprechende Bruchteil der Gebühren nach Nr. 1 zu zahlen, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Grabherrichtung bei

1. Reihengräbern für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung
2. Wahlgräbern für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Verfahrensablauf:

Friedhofsgebührensatzung Ortsgemeinde Greimerath
(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Greimerath
 Verbandsgemeinderates Manderscheid
am 14.12.2004 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.03.2005 durch den Ortsbürgermeister
 Bürgermeister
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 25.03.2005 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 30.03.2005

Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

